

SO_GERICHTE VSBES.2010.101 vom 28. Oktober 2009

SO Obergericht, 2009-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2010.101

FR: SO_GERICHTE VSBES.2010.101 du 28 octobre 2009

IT: SO_GERICHTE VSBES.2010.101 del 28 ottobre 2009

Regeste

Das Gesetz sieht für den Fall, dass die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung erst nach dem 31. Juli, aber noch vor dem 31. Dezember des Anspruchsjahres vorliegt, keine Verwirkungsfrist vor, um den Anspruch auf Prämienverbilligung geltend zu machen.

Erwägungen

E. 30

Tagen rückwirkend geltend zu machen, andernfalls er verwirkt.

b) Die für die Beschwerdeführerin massgebliche Staatssteuerveranlagung pro 2008 datiert vom 27. Juli 2009 und ist unbestrittenermassen mit dem unbenutzten Ablauf der einmonatigen Einsprachefrist Ende August 2009 in Rechtskraft erwachsen. Die Frist von § 72 SV ist demnach nicht anwendbar, da sich diese Bestimmung ausdrücklich nur auf Fälle bezieht, in denen die rechtskräftige Veranlagung erst nach dem Ende des Anspruchsjahres vorliegt; in diesem Fall erfolgt durch die Ausgleichskasse kein automatischer Versand von Antragsformularen mehr. Die Frist gemäss § 75 Abs. 2 SV bis 31. Juli 2009 ist ebenfalls nicht massgeblich, da die Veranlagung pro 2008 in diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig war. Der vorliegende Fall ist dergestalt, dass die rechtskräftige Veranlagung zwischen dem 31. Juli und dem

E. 31

Dezember des Anspruchsjahres vorlag, wobei die Ausgleichskasse das Antragsformular in der Folge nicht automatisch zustellte. Für diese Situation sieht das Gesetz keine Frist vor, welche einzuhalten wäre, um den Anspruch zu wahren; namentlich fehlt in § 75 Abs. 2 Satz 3 SV ein Verweis auf die Verwirkungsfrist in § 72 SV. Von einem Fristversäumnis der Beschwerdeführerin kann daher keine Rede sein (vgl. dazu SOG 2003 Nr. 41, betr. die gleichlautende altrechtliche Regelung in § 6 Abs. 5 der regierungsrätlichen Verordnung über die Prämienverbilligung [VO PV]).

Zusammenfassend ist die Beschwerdegegnerin zu Unrecht auf den Prämienverbilligungsantrag vom 28. Oktober 2009 nicht eingetreten. (...)

Versicherungsgericht, Urteil vom 9. August 2010 (VSBES.2010.101)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.